



Satzung

Hospizverein Wiesbaden Auxilium e.V.
Begleitung für Sterbende und Trauernde

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Wiesbaden Auxilium - Begleitung Sterbender und Trauernder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- den Hospiz - Gedanken in Wiesbaden zu verwirklichen
- die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender sowie deren Angehöriger
- die Unterstützung Trauernder
- Bildung in Form von Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und der interessierten Öffentlichkeit in den Themen rund um die ehrenamtliche Hospizbegleitung, Palliativversorgung und Trauerbegleitung. Die regelmäßigen Qualifizierungskurse für die ehrenamtliche Sterbebegleitung und das niederschwellige Angebot „Letzte-Hilfe-Kurse“ bilden hierbei, neben der Vortragsreihe „Hospiz im Dialog“, einen Schwerpunkt.
- das Unterhalten einer Beratungsstelle und eines Hospiztelefons
- Öffentlichkeitsarbeit
- Errichtung eines Hospizes

Eine Bindung des Vereins in konfessioneller und politischer Hinsicht erfolgt nicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, noch auf Anteile des Vereinsvermögens.
6. Der Verein kann zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen jeder Art und Dauer hat sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu orientieren.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsge such entscheidet der Vorstand.
3. Gegen einen begründeten ablehnenden Bescheid des Vorstands kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 4.1. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit Vierwochenfrist zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt wird.
 - 4.2. Tod.
 - 4.3. Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung eines vollen Jahresbeitrags nach schriftlicher Abmahnung.
 - 4.4. Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - 4.5. Ausschlussklärung des Vorstands, wenn das Mitglied gröblich das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Schlichtungsstelle einlegen.

§ 5

Beiträge

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30.6. des Kalenderjahres fällig und wird im Regelfall im 2. Quartal durch ein SEPA Lastschriftenmandat durch den Verein eingezogen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins sind berufsgenossenschaftlich versichert und haftpflichtversichert.

§ 6

Kostenpauschale

Wer im Auftrag des Vereins Sterbende oder Schwerstkranke begleitet, erhält eine Kostenpauschale, die jeweils vom Vorstand unter Berücksichtigung von Sachbelegen festgelegt wird (z.B. Fahrtkosten).

Hospizhelferinnen/Hospizhelfer, die im Auftrag des Vereins Sterbende und Schwerstkranke begleiten, erhalten regelmäßig Supervision.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schlichtungsstelle

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
2. Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- 2.1. Wenn es der Vorstand beschließt; er ist dazu verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert.
- 2.2. Wenn ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
- 2.3. Wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich (beginnend mit dem Datum des Poststempels) oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

Zusatzanträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichen. Die/der Versammlungsleiter(in) hat in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
5. Wahl oder Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen und der Ersatzprüfer/innen
- Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5. Leitung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vereinsvorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter(in).

Das Protokoll führt in der Regel die/der Schriftführer(in) des Vereins. Die/der Versammlungsleiter(in) kann auch eine andere Person mit der Protokollführung beauftragen, wenn die/der Schriftführer(in) dies wünscht oder verhindert ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit ist von der/dem Versammlungsleiter(in) festzustellen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Alle Abstimmungen sind offen, auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Gewählt wird grundsätzlich in geheimer Wahl, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die Wahl durch Akklamation durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6. Stimmübertragung

Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit bei einer Mitgliederversammlung seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Diese Vollmacht muss vor jeder Mitgliederversammlung erneuert werden. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch nur höchstens zwei Stimmen ausüben.

Vorstand

1. Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem Schriftführer(in)
4. der/dem Kassenwart(in)
5. bis zu fünf Beisitzer(innen)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

2. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Leitung des Vereins.

Seine Aufgaben sind:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist von der/dem Schriftführer(in) ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand informiert halbjährlich die Mitglieder über seine Tätigkeiten und Termine.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, bzw. aktualisiert die bestehende bei Bedarf.

Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Aufgaben des Vorstands.

3. Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter(in), die/der Schriftführer(in) und die/der Kassenwart(in).

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Stellvertreter(in), Schriftführer(in) sowie Kassenwart(in) sollen nur dann als Vertreter(in) der/des Vorsitzenden in Funktion treten, wenn diese(r) durch Krankheit oder Ortsabwesenheit an der Wahrnehmung der Pflichten gehindert ist und zwar in der oben erwähnten Reihenfolge. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen werden.

§ 9a

Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten, die Entwicklung des Vereins konstruktiv zu begleiten und in der Netzwerkarbeit zu unterstützen. Die Initiative hierzu kann sowohl vom Vorstand als auch vom Beirat selbst ausgehen.
- (2) Dem Beirat des Vereins gehören zwischen 4 bis 6 Personen an, die sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren. Der Beirat soll die gesellschaftliche Diversität widerspiegeln. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat wird vom Vereinsvorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt zeitnah nach der Mitgliederversammlung des Jahres.
- (4) Der Vereinsvorstand und der Beirat treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung im Rahmen einer Vorstandssitzung. Daneben werden die Beiratsmitglieder zur jährlichen Klausurtagung des Vereins und zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende halten regelmäßigen Kontakt zum Beirat.

§ 10

Schlichtungsstelle

Zur Klärung von wichtigen Fragen, über die in den Organen keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie über Beschwerden gegen einen Vereinsausschluss entscheiden die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Mitglieder der Schlichtungsstelle.

Die Schlichter werden für fünf Jahre gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, falls die Mitgliederversammlung dies mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

§ 12

Liquidation

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert am: 1.10.2020

Eingetragen am: 3.2.2021

HOSPIZVEREIN WIESBADEN
AUXILIUM e.V.
Luisenstr. 26 - 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/40 80 80
Fax: 0611/40 80 829